Amtsblatt
gegründet 1746

Stadt
Augsburg

Nummer 15/16, 17. April 2025, Seite 118

Inhaltsverzeichnis:

Öffentliche Bekanntgabe zur Fernwärmeversorgung der Stadtwerke Augsburg Energie GmbH

Erstellung des Immobilienmarktberichts 2024 der Stadt Augsburg

Versammlung der Augsburger Bürgerinnen und Bürger mit Behinderung

Flächennutzungsplan mit integrierter Landschaftsplanung für den Bereich „Südlich der Ahornerstraße, westlich der Äußeren Uferstraße“ im Planungsraum Oberhausen (1995- 121)
Änderung
- Rechtswirksamkeit gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch -

Bebauungsplan (BP) Nr. 298 „Südlich der Ahornerstraße, westlich der Äußeren Uferstraße“
Aufstellung
- Inkrafttreten gemäß § 10 Abs. 3 BauGB -

Flächennutzungsplan mit integrierter Landschaftsplanung (FP) für den Bereich „Naturfriedhof Augsburg - Wellenburg“ im Planungsraum Bergheim (1995- 204)
Änderung
- Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) -

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)
- *Lehárstr. 2 e*
- *Matthias-Claudius-Str. 3 a*
- *Neidhartstr. 23 ½*
- *Karwendelstr. 62*
- *Bgm.-Widmeier-Str. 46 – 46 a-f*
- *Ortlerstr. 40, 42/44*
- *Eichlerstr. 17 a*
- *Jochbergstr. 2 a*
- *Schillstr. 129 e*
- *Landsberger Str. 64*

Herausgegeben und gedruckt von der
Stadt Augsburg
Redaktion: Hauptamt/Direktorium 2
Rathausplatz 1, 86150 Augsburg
Telefon (0821) 324-2164
Telefax (0821) 324-2137
www.augsburg.de/amtliche-bekanntmachungen

Verantwortlich für Bekanntmachungen:
Leiter der städtischen Dienststellen
Erscheint nach Bedarf an Freitagen

Abonnementpreis:
im Jahr 35,00 € per Postversand
im Jahr 15,00 € per E-Mail

Öffentliche Bekanntgabe zur Fernwärmeversorgung der Stadtwerke Augsburg Energie GmbH

Hiermit geben wir bekannt, dass sich die Preise für die Fernwärmeversorgung der Stadtwerke Augsburg für die Standard-Netzanschluss- und Versorgungsverträge „Augsburg Wärme“ wie nachfolgend abgedruckt geändert haben. Für das 2. Quartal 2025 (ab 01.04.2025) gelten die nachfolgend abgedruckten Preise.

Die neuen Preisblätter und Netzanschluss- und Wärmelieferungsverträge sind auf unserer Homepage unter swa.to/fernwaerme als Download verfügbar oder liegen auch in unseren Geschäftsräumen in Augsburg, Hoher Weg 1, aus und sind innerhalb der allgemeinen Öffnungszeiten zugänglich und können unentgeltlich bezogen werden. Alternativ können die Preisblätter auch per Mail oder telefonisch unter den unten angegebenen Kontaktdaten angefordert werden.

1. Kunden mit Kleinverbrauch bis 20 kW „Augsburg Wärme“

Ab dem 01.04.2025 gelten für das 2. Quartal 2025 bei den Kunden mit Kleinverbrauch folgende Fernwärmepreise:

	netto	brutto	
Grundpreis 1 (GP1) ≤ 10 kW	70,23	**83,57**	Euro/Monat
Grundpreis 2 (GP2) 11 - 20 kW	90,89	**108,16**	Euro/Monat
Arbeitspreis (AP)	7,46	**8,88**	Cent/kWh
Emissionspreis (EP)	0,204	**0,24**	Cent/kWh

Preisanpassungsfaktoren

In die Berechnung nach Anlage 1 zum Netzanschluss- und Wärmelieferungsvertrag Ziffern 2.1, 2.2 und 2.3 fließen für das 2. Quartal 2025 die folgenden Faktoren ein:

Lohnindex (Mittelwert aus Juli 2024 mit Dez. 2024):	**L =**	**114,53333**
Investitionsgüterindex (Mittelwert aus Juli 2024 mit Dez. 2024):	**IG =**	**116,08333**
Index für Kraftwerksgas (Mittelwert aus Juli 2024 mit Dez. 2024):	**EG =**	**213,00000**
Fremdbezug	**FB =**	**87,97010**
Holzindex (Mittelwert aus Juli 2024 mit Dez. 2024):	**Bio =**	**112,10000**
Wärmemarktindex (Mittelwert aus Juli 2024 mit Dez. 2024):	**WP =**	**171,91667**
Carbon-Leakage-Faktor	**CLF =**	**0,30**
TEHG-Index (Mittelwert aus Okt. 2023 mit Sept. 2024):	**TEHG =**	**67,58250**

2. Norm-Sondervertrag für Anlagen > 20 kW „Augsburg Wärme“

Ab dem 01.04.2025 gelten für das 2. Quartal 2025 im Norm-Sondervertrag folgende Fernwärmepreise:

	netto	brutto	
Leistungspreis (LP)	77,29	**91,98**	Euro/kW
Zonenregelung beim Arbeitspreis (AP)			
bis 250.000 kWh (AP 1)	7,46	**8,88**	Cent/kWh
für jede weitere kWh bis 900.000 kWh (AP 2)	7,31	**8,70**	Cent/kWh
für die 900.000 kWh überschreitende Menge (AP 3)	7,01	**8,34**	Cent/kWh
Emissionspreis (EP)	0,204	**0,24**	Cent/kWh

Preisanpassungsfaktoren

In die Berechnung nach Anlage 1 zum Netzanschluss- und Wärmelieferungsvertrag Ziffern 2.1, 2.2 und 2.3 fließen für das 2. Quartal 2025 die folgenden Faktoren ein:

Lohnindex (Mittelwert aus Juli 2024 mit Dez. 2024):	**L =**	**114,53333**
Investitionsgüterindex (Mittelwert aus Juli 2024 mit Dez. 2024):	**IG =**	**116,08333**
Index für Kraftwerksgas (Mittelwert aus Juli 2024 mit Dez. 2024):	**EG =**	**213,00000**
Fremdbezug	**FB =**	**87,97010**
Holzindex (Mittelwert aus Juli 2024 mit Dez. 2024):	**Bio =**	**112,10000**
Wärmemarktindex (Mittelwert aus Juli 2024 mit Dez. 2024):	**WP =**	**171,91667**
Carbon-Leakage-Faktor	**CLF =**	**0,30**
TEHG-Index (Mittelwert aus Okt. 2023 mit Sept. 2024):	**TEHG =**	**67,58250**

Stadtwerke Augsburg Energie GmbH
Vertrieb Fern- und Nahwärme
Hoher Weg 1
86152 Augsburg

Erstellung des Immobilienmarktberichts 2024 der Stadt Augsburg

Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Bereich der kreisfreien Stadt Augsburg gibt gemäß § 193 Absatz 3 Baugesetzbuch in Verbindung mit § 13 der Verordnung über die Gutachterausschüsse, die Kaufpreissammlungen und die Bodenrichtwerte nach der Bayerischen Gutachterausschussverordnung (BayGaV) bekannt:

Der Immobilienmarktbericht 2024 wurde am 08.04.2025 vom Gutachterausschuss beschlossen.

Dieser Marktbericht wird voraussichtlich am 11.04.2025 veröffentlicht und im Internet unter www.boris-bayern.de eingestellt und kann kostenpflichtig (Gebühr 50,00 €) abgerufen werden.

Augsburg, 08.04.2025

Der Vorsitzende des Gutachterausschusses
für Grundstückswerte im Bereich
der kreisfreien Stadt Augsburg

Versammlung der Augsburger Bürgerinnen und Bürger mit Behinderung

Die Stadt Augsburg lädt gemäß § 3 der Satzung für die Vertretung von Menschen mit Behinderung in der Stadt Augsburg zur Versammlung der Augsburger Bürgerinnen und Bürger mit Behinderung.

Diese findet statt, am Mittwoch, 4. Juni 2025, Beginn: 17.30 Uhr im Kolpingsaal, Frauentorstraße 29, 86152 Augsburg. Das Gebäude ist barrierefrei. Wortmeldungen werden in die Gebärdensprache übersetzt. Eine induktive Höranlage ist vorhanden. Der Schwerpunkt des Abends ist die Wahl des Behindertenbeirates.

Die vorgeschlagene Tagesordnung im Einzelnen:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Vorstellung der Kandidatinnen und Kandidaten
3. Neuwahl des Behindertenbeirates
4. Vorstellung des Wünschewagens
5. Bericht der Behindertenbeauftragten und des Behindertenbeirates
6. Anträge
7. Verschiedenes

Wahlberechtigt sind Personen mit einem amtlich festgestellten Grad der Behinderung, die in Augsburg wohnen. Der Nachweis erfolgt durch den Schwerbehindertenausweis bzw. durch den Bescheid des Zentrums Bayern Familie und Soziales. Eine Vertretung durch Bevollmächtigte ist zulässig. Bitte bringen Sie Ihren Personalausweis oder Reisepass mit.

Gewählt werden: 24 Vertreterinnen und Vertreter aus dem Kreis der Wahlberechtigten sowie 2 Vertreterinnen und Vertreter im Behindertenbereich tätigen Elterninitiativen

Nähere Hinweise im Internet unter: augsburg.de/behindertenbeirat

Anträge an die Versammlung können bis spätestens 14. Mai 2025 schriftlich bei der Geschäftsstelle des Behindertenbeirates eingereicht werden: Stadt Augsburg Referat für Soziales, Familie, Pflege, Generationen und Inklusion Geschäftsstelle Behindertenbeirat, Mittlerer Lech 5, 86150 Augsburg, Telefon: 0821 324-4330, E-Mail: behindertenbeirat@augsburg.de

Flächennutzungsplan mit integrierter Landschaftsplanung (FP) für den Bereich „Südlich der Ahornerstraße, westlich der Äußeren Uferstraße“ im Planungsraum Oberhausen (1995- 121) Änderung

- Rechtswirksamkeit gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) -

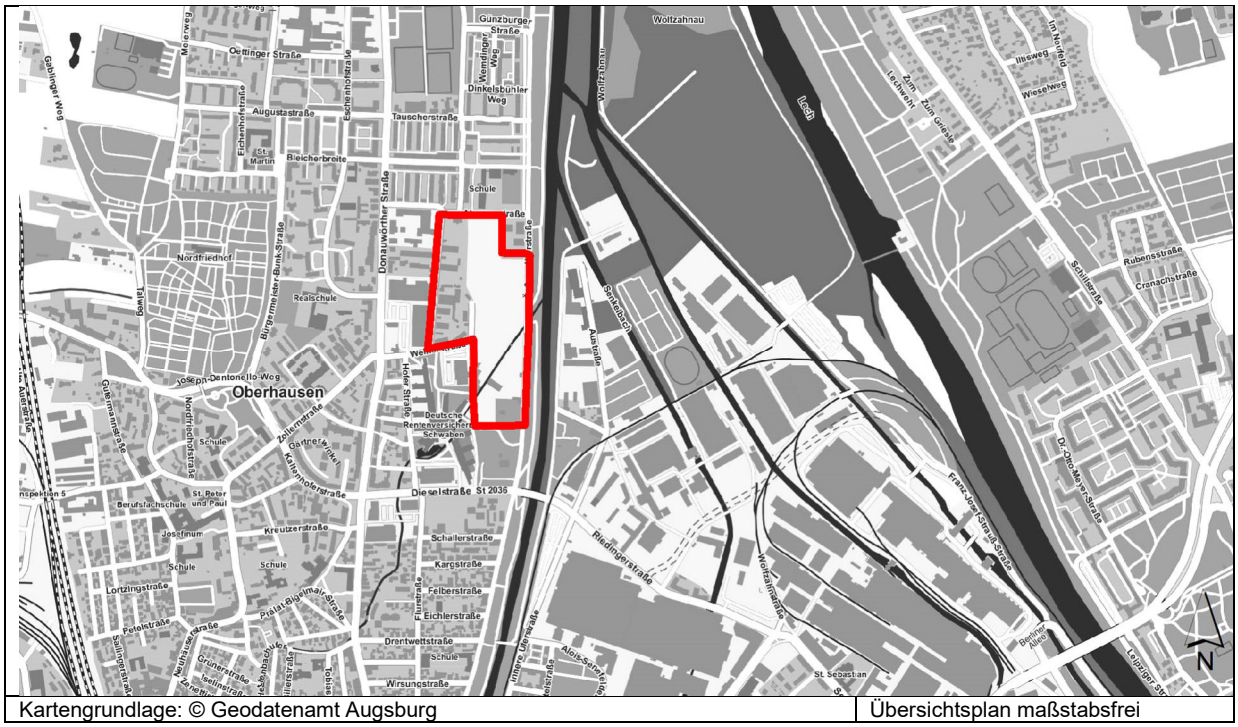

Kartengrundlage: © Geodatenamt Augsburg | Übersichtsplan maßstabsfrei

Der Stadtrat der Stadt Augsburg hat am 20.02.2025 beschlossen:

- Die Planzeichnungen (Teil A), die Zeichenerklärung (Teil B), die Begründung einschließlich Umweltbericht (Teil C), die textlichen Hinweise und nachrichtlichen Übernahmen (Teil D), die Anlagen (Teil E) sowie die Verfahrensvermerke / Ausfertigung (Teil F) der FP-Änderung für den Bereich „Südlich der Ahornerstraße, westlich der Äußeren Uferstraße“ im Planungsraum Oberhausen (1995-121), jeweils in der Fassung vom 10.01.2025, werden festgestellt.
- Die zusammenfassende Erklärung nach § 6a Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 10.01.2025 wird zustimmend zur Kenntnis genommen.

Die Regierung von Schwaben hat die Änderung mit Bescheid vom 31.03.2025, Geschäftszeichen 34-4621-20/91, gemäß § 6 Abs. 1 BauGB genehmigt.

Mit dieser Bekanntmachung wird die FP-Änderung (1995-121) wirksam.

Die Planunterlagen mit Begründung einschließlich Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung können vom Tag der Bekanntmachung an bei der Stadt Augsburg, Stadtplanungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg, im Informationsbüro, Zimmer 441 (Gebäudeteil B, 4.Stock), während der Öffnungszeiten (Montag bis Mittwoch von 8.30 Uhr – 16.00 Uhr, Donnerstag von 8.30 Uhr – 17.00 Uhr, Freitag von 8.30 Uhr – 12.00 Uhr) eingesehen und über deren Inhalte Auskunft verlangt werden.
Bitte vereinbaren Sie vorab unter der Telefonnummer 0821 324-6585 bzw. per E-Mail an die info.stadtplanung@augsburg.de einen Termin zur Einsichtnahme.

Der für das gesamte Stadtgebiet geltende FP der Stadt Augsburg steht ergänzend im städtischen Geoportal unter www.geoportal.augsburg.de im Menüpunkt „Planungsrecht“ online zur Verfügung.

Die Darstellung und Würdigung der im Rahmen der Beteiligung nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen kann als Teil des Feststellungsbeschlusses im Ratsinformationssystem der Stadt Augsburg (https://ratsinfo.augsburg.de) abgerufen werden.

Hinweise
Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes,

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der Flächennutzungsplanänderung schriftlich gegenüber der Stadt Augsburg, Stadtplanungsamt, geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Stadt Augsburg

Eva Weber
Oberbürgermeisterin

Bebauungsplan (BP) Nr. 298
„Südlich der Ahornerstraße, westlich der Äußeren Uferstraße“
Aufstellung

- Inkrafttreten gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) -

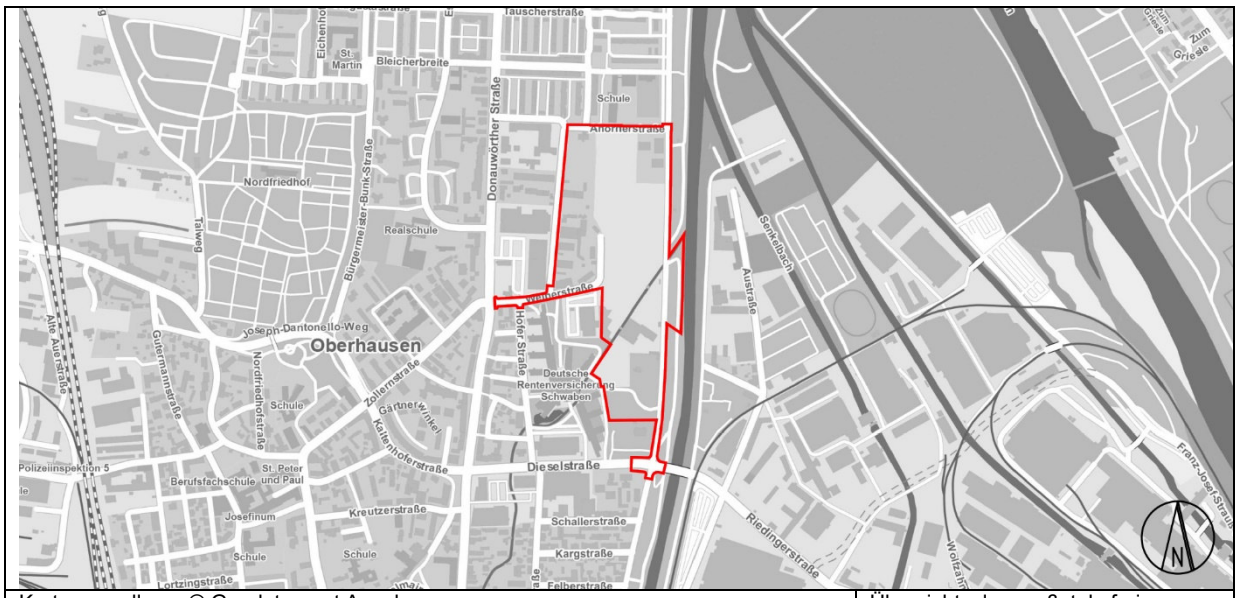

Kartengrundlage: © Geodatenamt Augsburg	Übersichtsplan maßstabsfrei

Der Stadtrat der Stadt Augsburg hat am 20.02.2025 beschlossen:

- Der BP Nr. 298 für den Bereich zwischen der Ahornerstraße (einschließlich) im Norden, der Äußeren Uferstraße (einschließlich) und der Wertach im Osten, den Grundstücken Fl.Nrn. 3978 und 3978/1, jeweils Gemarkung Augsburg und der Dieselstraße (einschließlich) im Süden und der Deutschen Rentenversicherung Schwaben, dem Grundstück Fl.Nr. 134/11, Gemarkung Oberhausen sowie der Donauwörther Straße und Schönbachstraße im Westen wird als Satzung beschlossen.
  Satzungsbestandteile sind die Planzeichnung (Teil A), die Zeichenerklärung (Teil B), die textlichen Festsetzungen (Teil C), sowie die Anlagen F.4., F.5. und F.6., jeweils in der Fassung vom 10.01.2025.
  Die Begründung mit Umweltbericht (Teil D) die textlichen Hinweise und nachrichtlichen Übernahmen (Teil E), jeweils in der Fassung vom 10.01.2025 sowie die Anlagen F.1. bis F.3. und F.7. bis F.11. werden als Bestandteile des BP Nr. 298 ebenfalls beschlossen.
- Die zusammenfassende Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB zum BP Nr. 298 vom 10.01.2025 wird zustimmend zur Kenntnis genommen.
- Der BP Nr. 298 ändert mit seinem Inkrafttreten innerhalb seines Geltungsbereiches den seit dem 29.05.1964 rechtskräftigen BP Nr. 211 „Für das Gebiet zwischen Weiher-, Schönbach-, Ahorner- und Äußere Uferstraße in Augsburg-Oberhausen“, den seit dem 30.01.1976 rechtskräftigen BP Nr. 211 A „1. Änderung des Bebauungsplanes für das Gebiet zwischen Weiher-, Schönbach-, Ahorner- und Äußere Uferstraße in Augsburg-Oberhausen im Bereich der Teilfläche Fl.Nr. 3977/5, Gemarkung Augsburg an der Äußeren Uferstraße“, den seit dem 30.05.2008 rechtskräftigen BP Nr. 238 „Nördlich der Ahornerstraße“ und den seit dem 01.12.2006 rechtskräftigen vorhabenbezogenen Bebauungsplan (VBP) Nr. 269 „Westlich der Schönbachstraße“ und hebt diese insoweit auf.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der BP Nr. 298 in Kraft.

Der BP Nr. 298 mit Begründung einschließlich Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung können vom Tag der Bekanntmachung an bei der Stadt Augsburg, Stadtplanungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg, im Informationsbüro, Zimmer 441 (Gebäudeteil B, 4.Stock), während der Servicezeiten (Montag bis Mittwoch von 8.30 Uhr – 16.00 Uhr, Donnerstag von 8.30 Uhr – 17.00 Uhr, Freitag von 8.30 Uhr – 12.00 Uhr) eingesehen und über dessen Inhalt Auskunft verlangt werden.
Bitte vereinbaren Sie vorab unter der Telefonnummer 0821 324-6585 bzw. per E-Mail an die info.stadtplanung@augsburg.de einen Termin zur Einsichtnahme.

Sämtliche Bebauungspläne der Stadt Augsburg stehen ergänzend im städtischen Geoportal unter www.geoportal.augsburg.de im Menüpunkt „Planungsrecht“ online zur Verfügung.

Die Darstellung und Würdigung der im Rahmen der Beteiligung nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen kann als Teil des Satzungsbeschlusses im Ratsinformationssystem der Stadt Augsburg (https://ratsinfo.augsburg.de) abgerufen werden.

Hinweise
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche gemäß §§ 39 bis 42 BauGB sowie des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen dieser Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Augsburg, Stadtplanungsamt, geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Stadt Augsburg

Eva Weber
Oberbürgermeisterin

Flächennutzungsplan mit integrierter Landschaftsplanung (FP)
für den Bereich „Naturfriedhof Augsburg - Wellenburg“ im Planungsraum Bergheim (1995- 204)
Änderung

- Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) -

Kartengrundlage: © Geodatenamt Augsburg	Übersichtsplan maßstabsfrei

Der Stadtrat der Stadt Augsburg hat am 20.03.2025 beschlossen:

Der Entwurf der FP-Änderung 1995-204 mit Begründung einschließlich vorläufigem Umweltbericht, jeweils in der Fassung vom 24.01.2025 wird gebilligt.

Anlass und Ziele der Planung

Bedingt durch gesellschaftliche Veränderungen erlebt auch die Bestattungskultur zunehmend einen Wandel. Naturnahe Bestattungsformen, z. B. in einer Waldumgebung nehmen als Alternative zu klassischen Friedhöfen einen immer größeren Stellenwert ein. Auch die Stadt Augsburg möchte diesem steigenden Interesse ihrer Bürger durch die Realisierung eines sogenannten Naturfriedhofes im Bereich einer Forstfläche südwestlich des Gutes Wellenburg gerecht werden.

Wesentliches Element ist ein zentraler Andachtsplatz auf einer bestehenden Lichtung im nordöstlichen Randbereich des Areals. Ausgestattet mit einem Andachtspavillon mit Sitzbänken und einem Kreuz sollen auf diesem Platz künftig die Beisetzungszeremonien abgehalten werden. Die eigentlichen Grabstätten sollen zunächst im nördlichen Abschnitt des Naturfriedhofes umgesetzt werden. Der zweite, südliche Realisierungsabschnitt soll in Abhängigkeit von der Nachfrage an Ruhestätten erst zu einem späteren, heute noch nicht konkret abschätzbaren Zeitpunkt genutzt und mit Grabstätten belegt werden. Die Urnenbeisetzungen werden in der Nähe der „Bestattungsbäume“ (Baum oder Naturelement) ausschließlich mit biologisch abbaubaren Urnen erfolgen. Mit dem

Verzicht auf eine Grabpflege und das Ablegen von Grabschmuck soll der Waldcharakter der überplanten Flächen weiterhin gewährleistet werden.

Der Entwurf der FP-Änderung (1995-204) mit Begründung einschließlich vorläufigem Umweltbericht sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen stehen

vom 22.04.2025 mit 23.05.2025

im Internet unter www.augsburg.de/auslegung zur Einsicht bereit und können dort abgerufen werden.
Hier finden Sie auch den oben genannten Billigungs- und Auslegungsbeschluss mit Darstellung und Würdigung der im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen.

Zusätzlich liegt der Entwurf im oben genannten Zeitraum bei der Stadt Augsburg, Stadtplanungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg, im Flur des 3. Stocks (Gebäudeteil B) während der Öffnungszeiten (Montag bis Mittwoch von 8.30 Uhr – 16.00 Uhr, Donnerstag von 8.30 Uhr – 17.00 Uhr, Freitag von 8.30 Uhr – 12.00 Uhr) aus und kann dort eingesehen werden.

Stellungnahmen zum Entwurf der FP-Änderung können Sie während der Dauer der oben genannten Veröffentlichungsfrist elektronisch über das im Internet bereitgestellte Online-Formular oder per E-Mail an beteiligung.stadtplanung@augsburg.de übermitteln. Alternativ können Sie die Stellungnahme auch bei der Stadt Augsburg, Stadtplanungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg, abgeben.

Die fristgemäß im Rahmen der öffentlichen Auslegung eingehenden Stellungnahmen werden im weiteren Verfahren geprüft. Die schriftliche Mitteilung des Prüfergebnisses (Würdigung) erfolgt erst nach dem Feststellungsbeschluss mit der darin enthaltenen Abwägung. Eine Zwischennachricht wird auch bei längeren Zeiträumen nicht erteilt. Wir weisen darauf hin, dass Stellungnahmen sofern sie umweltrelevante Informationen enthalten im weiteren Verfahren veröffentlicht werden können.

Nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die FP-Änderung (1995-204) unberücksichtigt bleiben.

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nummer 2 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (UmwRG) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 BauGB und dem Bayerischen Datenschutzgesetz (BayDSG). Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte den „Datenschutzrechtlichen Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“, die Gegenstand der Veröffentlichung sind und die öffentlich ausliegen.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen liegen bereits vor und können im Zusammenhang mit der öffentlichen Auslegung im Internet unter www.augsburg.de/auslegung oder allgemein im Internet abgerufen werden. Bei Einsicht vor Ort im Stadtplanungsamt können diese Informationen bei der unten angegebenen Kontaktperson eingesehen werden.

Gutachten / Fachinformationen	**Verfasser**	**Datum**	**Thema**
Stadtbiotopkartierung	Stadt Augsburg	2002	Lage und Beschreibung naturschutzfachlich bedeutender Flächen im Stadtgebiet
Arten- und Biotopschutzprogramm Bayern	Bayerisches Landesamt für Umwelt	September 2014	Analyse und Bewertung aller Flächen in Bayern, die für den Naturschutz wichtig und erhaltenswert sind
Waldfunktionskarte Bayern	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	2022	Darstellung der Schutz-, Nutz- und Erholungsfunktionen der Wälder sowie ihre Bedeutung für die biologische Vielfalt
Artenschutzkartierung	Bayerisches Landesamt für Umwelt	Oktober 2020	Kartierung schutzwürdiger Lebensräume einschließlich Flora und Fauna
Klimaanalysekarten Augsburg	GEO-NET Umweltconsulting GmbH	Juni 2023	Analyse und Verortung bestehender Wärmeinseleffekte und Kaltluftprozesse im Stadtgebiet
Relevanzbegehung zur artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) bezüglich der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG für das Bauvorhaben „Naturfriedhof Wellenburg“	Dr. Andreas Schuler, Büro für Landschaftsplanung und Artenschutz	16.01.2024	Begehung des Änderungsgebietes zur Abschätzung möglicher artenschutzrechtlicher Betroffenheiten (Erfassung relevanter Artvorkommen)

Gutachten / Fachinformationen	Verfasser	Datum	Thema
Naturschutzfachliche Angaben zur artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) bezüglich der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG „Naturfriedhof Wellenburg“	Dr. Andreas Schuler, Büro für Landschaftsplanung und Artenschutz	09.12.2024	Erfassung (Kartierung) und Bewertung betroffener Artvorkommen und Festlegung artenschutzrechtlicher Vermeidungsmaßnahmen
Fachbeitrag Boden und Hydrogeologie zum Umweltbericht „Naturfriedhof Augsburg - Wellenburg“	GeoTeam Gesellschaft für angewandte Geoökologie und Umweltschutz mbH	19.11.2024	Ermittlung und Bewertung bau-, anlagen- und betriebsbedingter Auswirkungen des Vorhabens auf maßgebende Schutzgüter
Landschaftspflegerischer Begleitplan für das Vorhaben „Naturfriedhof Wellenburg“	Dr. Andreas Schuler, Büro für Landschaftsplanung und Artenschutz	06.12.2024	Bestandsaufnahme und Bewertung von Natur und Landschaft, Darstellung der Wirk- und Konfliktanalyse und Prognose zu erwartender Beeinträchtigungen, einschließlich erster Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung

Stellungnahmen	Verfasser	Datum	Thema
Träger öffentlicher Belange	Umweltamt, Abteilung Bodenschutz- und Abfallrecht	29.05.2024	Stellungnahme mit Hinweisen auf unmittelbar angrenzende Hausmülldeponie und Erfordernis einer abschließenden Gefährdungsabschätzung zu Altlasten
Träger öffentlicher Belange	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Augsburg	04.06.2024	Stellungnahme zur rechtlichen Einordnung (Bannwald) und Bedeutung (Erholungs-, Schutzwald etc.) der betroffenen Waldflächen und Hinweis auf Erfordernis Rodungserlaubnis
Träger öffentlicher Belange	Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege	04.06.2024	Stellungnahme mit Hinweis zur Meldepflicht eventuell zu Tage tretender Bodendenkmäler
Träger öffentlicher Belange	Evangelische-Lutherisches Kirchengemeindeamt	07.06.2024	Stellungnahme zur Überprüfung des Baumbestandes in Bezug auf Klimaresistenz
Träger öffentlicher Belange	Wasserwirtschaftsamt Donauwörth	12.06.2024	Stellungnahme mit Hinweisen zu vorhandener Altlast (ehemalige Deponie) und zum Bodenschutz
Städtische Dienststellen	Kunstsammlungen und Museen Augsburg, Abteilung Stadtarchäologie	04.06.2024	Stellungnahme mit Hinweis auf Meldepflicht eventueller archäologischer Funde / Befunde

Der Aushangbereich des Stadtplanungsamtes ist während der Öffnungszeiten für die Öffentlichkeit frei zugänglich. Nach Anmeldung an der Pforte werden sie abgeholt und dorthin geleitet. Für persönliche Rückfragen vereinbaren Sie bitte vorab einen Termin mit der nachfolgend angegebenen Kontaktperson. Generell empfehlen wir die Planunterlagen im Internet anzusehen.

Für Fragen steht Ihnen folgende Kontaktperson zur Verfügung:
Matthias Schäferling
Telefon 0821 324-6517

Stadt Augsburg – Referat für Stadtentwicklung, Planen und Bauen
Stadtplanungsamt

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 02.04.2025 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630/ BF-2024-317-1
Bauvorhaben: Dachaufbau auf das Reihenmittelhaus
Baugrundstück: Lehárstr. 2 e
Flur Nr.: 1649/42
Gemarkung: Haunstetten

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigefügten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) sachlich und örtlich zuständig. Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.
Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn wird die Zustellung einer Ausfertigung der Baugenehmigung durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Augsburg ersetzt (Art. 66 Abs. 2 Bayerische Bauordnung).
Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Imhofstr. 7, 86159 Augsburg eingesehen werden. Hierzu ist zuvor mit der Sachbearbeiterin, Frau Meinreiß, unter der Rufnummer 324 - 12899 ein Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem
Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg -Referat 6-
Bauordnungsamt

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 03.04.2025 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen:	630/ BF-2025-5-1
Bauvorhaben:	Errichtung einer Dachgaube und eines Anbaus an ein bestehendes Reihenhaus
Baugrundstück:	Matthias-Claudius-Str. 3 a
Flur Nr.:	5769/11
Gemarkung:	Augsburg

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigefügten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) sachlich und örtlich zuständig. Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.
Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn wird die Zustellung einer Ausfertigung der Baugenehmigung durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Augsburg ersetzt (Art. 66 Abs. 2 Bayerische Bauordnung).
Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Imhofstr. 7, 86159 Augsburg eingesehen werden. Hierzu ist zuvor mit der Sachbearbeiterin, Frau März, unter der Rufnummer 324 - 12899 ein Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem
Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg -Referat 6-
Bauordnungsamt

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 04.04.2025 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen:	630/ BF-2024-424-1DD
Bauvorhaben:	Anbau von Balkonen mit Feuerleiter
Baugrundstück:	Neidhartstr. 23 1/2
Flur Nr.:	5205
Gemarkung:	Augsburg

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigefügten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) sachlich und örtlich zuständig. Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.
Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn wird die Zustellung einer Ausfertigung der Baugenehmigung durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Augsburg ersetzt (Art. 66 Abs. 2 Bayerische Bauordnung).
Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Imhofstr. 7, 86159 Augsburg eingesehen werden. Hierzu ist zuvor mit der Sachbearbeiterin, Frau Kapfer, unter der Rufnummer 324 - 12899 ein Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem
Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg -Referat 6-
Bauordnungsamt

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 04.04.2025 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen:	630/ BF-2024-328-1DD
Bauvorhaben:	Nutzungsänderung einer Apotheke in eine Arztpraxis und einer Arztpraxis in 2 Wohnungen, Anbau eines Balkons
Baugrundstück:	Karwendelstr. 62
Flur Nr.:	3129/53
Gemarkung:	Hochzoll

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigefügten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) sachlich und örtlich zuständig. Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.
Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn wird die Zustellung einer Ausfertigung der Baugenehmigung durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Augsburg ersetzt (Art. 66 Abs. 2 Bayerische Bauordnung).
Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Imhofstr. 7, 86159 Augsburg eingesehen werden. Hierzu ist zuvor mit der Sachbearbeiterin, Frau Wiblishauser, unter der Rufnummer 324 - 12899 ein Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem
Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung
Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg -Referat 6-
Bauordnungsamt

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 07.04.2025 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen:	630/ BF-2025-11-1DD
Bauvorhaben:	Neubau eines Mehrfamilienhauses mit Tiefgarage - Änderungsantrag
Baugrundstück:	Bgm.-Widmeier-Str. 46 - 46 a-f
Flur Nr.:	85
Gemarkung:	Haunstetten

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigefügten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:
Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) sachlich und örtlich zuständig. Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.
Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis
Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn wird die Zustellung einer Ausfertigung der Baugenehmigung durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Augsburg ersetzt (Art. 66 Abs. 2 Bayerische Bauordnung).
Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Imhofstr. 7, 86159 Augsburg eingesehen werden. Hierzu ist zuvor mit der Sachbearbeiterin, Frau Wußmann, unter der Rufnummer 324 - 12899 ein Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem
Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung
Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg -Referat 6-
Bauordnungsamt

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 08.04.2025 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen:	630/ BF-2024-427-1
Bauvorhaben:	Anpassung Brandschutz und Energetische Sanierung
Baugrundstück:	Ortlerstr. 40, 42/44
Flur Nr.:	3028/59
Gemarkung:	Hochzoll

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigefügten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) sachlich und örtlich zuständig. Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.
Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn wird die Zustellung einer Ausfertigung der Baugenehmigung durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Augsburg ersetzt (Art. 66 Abs. 2 Bayerische Bauordnung).
Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Imhofstr. 7, 86159 Augsburg eingesehen werden. Hierzu ist zuvor mit der Sachbearbeiterin, Frau Kapfer, unter der Rufnummer 324 - 12899 ein Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem
Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg -Referat 6-
Bauordnungsamt

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 14.04.2025 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen:	630/ BF-2025-3-1
Bauvorhaben:	Errichtung eines Dreifamilienhauses als Anbau an den Bestand - Tektur zu BF-2022-92-1
Baugrundstück:	Eichlerstr. 17 a
Flur Nr.:	3928
Gemarkung:	Augsburg

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigefügten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) sachlich und örtlich zuständig. Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.
Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn wird die Zustellung einer Ausfertigung der Baugenehmigung durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Augsburg ersetzt (Art. 66 Abs. 2 Bayerische Bauordnung).
Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Imhofstr. 7, 86159 Augsburg eingesehen werden. Hierzu ist zuvor mit der Sachbearbeiterin, Frau Franz, unter der Rufnummer 324 - 12899 ein Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem
Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg -Referat 6-
Bauordnungsamt

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 14.04.2025 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen:	630/ BF-2022-476-20
Bauvorhaben:	Neuaufteilung / Umbau Wohnungen MFH
Baugrundstück:	Jochbergstr. 2 a
Flur Nr.:	3124/17
Gemarkung:	Hochzoll

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigefügten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) sachlich und örtlich zuständig. Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.
Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn wird die Zustellung einer Ausfertigung der Baugenehmigung durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Augsburg ersetzt (Art. 66 Abs. 2 Bayerische Bauordnung).
Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Imhofstr. 7, 86159 Augsburg eingesehen werden. Hierzu ist zuvor mit der Sachbearbeiterin, Frau Meinreiß, unter der Rufnummer 324 - 12899 ein Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem
Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg -Referat 6-
Bauordnungsamt

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 14.04.2025 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen:	630/ BA-2022-131-1
Bauvorhaben:	Neubau von zwei Stahlbalkonen anstelle der ehem. Holzbalkone
Baugrundstück:	Schillstr. 129 e
Flur Nr.:	537/393
Gemarkung:	Lechhausen

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigefügten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) sachlich und örtlich zuständig. Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn wird die Zustellung einer Ausfertigung der Baugenehmigung durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Augsburg ersetzt (Art. 66 Abs. 2 Bayerische Bauordnung).
Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Imhofstr. 7, 86159 Augsburg eingesehen werden. Hierzu ist zuvor mit der Sachbearbeiterin, Frau Franz, unter der Rufnummer 324 - 12899 ein Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem
Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg -Referat 6-
Bauordnungsamt

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 14.04.2025 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen:	630/ NU-2024-103-1
Bauvorhaben:	Nutzungsänderung im EG von Versicherungsbüro u. Reisebüro zu Physiotherapie/Ergotherapie sowie Neuordnung der Stellplätze und Außenanlagen
Baugrundstück:	Landsberger Str. 64
Flur Nr.:	1/3
Gemarkung:	Haunstetten

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigefügten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) sachlich und örtlich zuständig.Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.
Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn wird die Zustellung einer Ausfertigung der Baugenehmigung durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Augsburg ersetzt (Art. 66 Abs. 2 Bayerische Bauordnung).
Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Imhofstr. 7, 86159 Augsburg eingesehen werden. Hierzu ist zuvor mit der Sachbearbeiterin, Frau Meinreiß, unter der Rufnummer 324 - 12899 ein Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem
Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg -Referat 6-
Bauordnungsamt